



Neue Helvetische Gesellschaft
Nouvelle Société Helvétique
Nuova Società Elvetica
Nuova Societad Helvetica

Neue Helvetische Gesellschaft

Statuten

Herkunft

Die Neue Helvetische Gesellschaft (NHG) wurde 1914, kurz vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges, zu einem Zeitpunkt gegründet, in dem die Meinungsverschiedenheiten zwischen Deutsch- und Westschweiz den inneren Frieden des Landes gefährdeten. Sie sah sich als Nachfolgerin der Helvetischen Gesellschaft, welche von 1761 bis 1858 zur Stärkung der Eidgenossenschaft und zur Bildung des Bundesstaates von 1848 beigetragen hatte.

Sie fusionierte mit Rencontres Suisses (RS) zur gemeinsamen Gesellschaft (deutsch:) «Neue Helvetische Gesellschaft – Treffpunkt Schweiz» am 1. Januar 2007. RS selbst wurde 1945 gegründet, mit dem Ziel, den Zusammenhalt des Landes in einer für Europa unruhigen Zeit zu stärken. Ein Hauptanliegen von RS war die Verständigung zwischen den Sozialpartnern.

Die ordentliche Delegiertenversammlung 2018 beschloss die Verkürzung des Namens auf Neue Helvetische Gesellschaft.

Präambel

Im Bestreben,

- den Fortbestand einer zu Europa und zur Welt hin offenen Eidgenossenschaft zu sichern,
- ihre Geschichte und die gemeinsamen grundlegenden Werte zu respektieren,
- ihre mehrsprachige und multikulturelle Zusammensetzung zu achten und im Wissen,
- dass der freiheitliche Staat von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann,

verfolgt die NHG den in Artikel 2 umschriebenen Zweck.

Statuten der Neuen Helvetischen Gesellschaft

Art. 1 Name und Sitz

Die «Neue Helvetische Gesellschaft / Nouvelle Société Helvétique / Nuova Società Elvetica / Nova Societad Helvetica » (nachstehend NHG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

Zweck

Die NHG will die demokratischen Institutionen und den Zusammenhalt im Lande stärken, indem sie wachsam aktuelle Fragen aufgreift und zu deren Beantwortung beiträgt.

1. Sie tritt für die Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen ein,
 - für die Rechtsstaatlichkeit, namentlich für die Gewaltenteilung und die Grundrechte,
 - für eine sachliche, vollständige und den technologischen Wandel beachtende Information der Bevölkerung,
 - für eine ausreichende politische Grundausbildung der Jugend und der Zugewanderten,
 - für die Vermittlung zwischen verschiedenen Interessengruppen und für die Pflege der Konkordanz,
 - für eine aktive Partizipation der Bevölkerung und den Erhalt des Milizprinzips,
 - für einen zeitgemässen Föderalismus.
2. Sie fördert die Verständigung zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen, insbesondere
 - den Sprachgemeinschaften,
 - den Generationen,
 - den Sozialpartnern und sozialen Schichten,
 - den Menschen in Stadt und Land,
 - den Religionsgemeinschaften,
 - den Einheimischen und den Zugewanderten.
3. Sie fördert die kulturelle Identität der Schweiz.
4. Sie setzt sich ein für Solidarität und Offenheit zur Welt und unterstützt den Bund in der Erfüllung seiner von der Verfassung auferlegten Pflichten¹ gegenüber dem Ausland (Bundesverfassung Art. 54, Abs.2)

¹ Wahrung der Unabhängigkeit und der Wohlfahrt der Schweiz, Linderung der Not und Armut in der Welt, Achtung der Menschenrechte, Förderung der Demokratie und des friedlichen Zusammenlebens der Völker, Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Tätigkeit

1. Die NHG wirkt auf Bundesebene mittels ihrer zentralen Organe. Die regionalen Gruppen sind im Rahmen der Zweckbestimmung der NHG selbstständig tätig.
2. Die NHG engagiert sich mittels Publikationen und Veranstaltungen zu aktuellen Themen.
3. Sie will mit Grundlagenarbeit zum Thema Demokratie Akzente setzen und Diskussionen auslösen.
4. Sie setzt zeitgemässe Kommunikationsmittel ein, um möglichst breit zu wirken.
5. Sie unterhält enge Beziehungen zu zielverwandten Institutionen.
6. Sie führt Auseinandersetzungen zu politischen Fragen, ist aber parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
7. Sie beteiligt sich nicht an Wahlen.
8. Sie kann zu Abstimmungen Stellung nehmen, falls diese in wesentlichen Punkten den Zweck der NHG betreffen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck der NHG unterstützen. Über die Aufnahme entscheiden die Gruppen, sie können die Aufnahme eines Mitglieds ohne Begründung ablehnen.
2. Der Zentralvorstand kann ausserdem Personen, die keiner Gruppe angehören, als gruppenunabhängige Mitglieder der NHG aufnehmen, insbesondere wenn in deren Wohngebiet keine Gruppe existiert. Diese Mitglieder unterstehen in administrativer und finanzieller Hinsicht dem Zentralvorstand. Sie zahlen einen Beitrag an die NHG, welcher von der Delegiertenversammlung festgelegt wird.
3. Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Mitgliedern gilt analog auch für den Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Mitglieder können jederzeit aus der NHG oder einer Gruppe austreten; sie schulden in jedem Fall den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.
5. Die Delegiertenversammlung kann ein Mitglied in Anerkennung aussergewöhnlicher Verdienste für die NHG zum Ehrenmitglied ernennen.

Art. 4 Organisation

Die Organe der NHG sind:

- die Gruppen
- die Delegiertenversammlung
- der Zentralvorstand
- der Ausschuss des Zentralvorstandes
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Die Gruppen

1. Die Gruppen sind im Rahmen der allgemeinen Grundsätze der NHG unabhängig und tragen bei ihren Aktivitäten den Richtlinien des Zentralvorstandes gebührend Rechnung. Die Gruppen können vom Zentralvorstand zur Unterstützung seiner Tätigkeit aufgefordert werden.
2. Um als solche anerkannt zu sein muss eine Gruppe der NHG aus mindestens fünf Mitgliedern aus der gleichen Region bestehen und von der Delegiertenversammlung bestätigt sein.
3. Die Gruppen organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten in Form eines Vereins im Sinne des schweizerischen Rechts mit eigenen Statuten. Die Gruppen unterrichten den Zentralvorstand mindestens einmal jährlich über ihre Aktivitäten des vergangenen Jahres sowie ihre geplanten Aktivitäten und sie teilen ihm ihre vollständige Mitgliederliste mit.
4. Will eine Gruppe öffentlich zu einer eidgenössischen Frage Stellung nehmen, informiert sie vorgängig das Präsidium der NHG.
5. Die Gruppen setzen den jährlich von ihren Mitgliedern zu bezahlenden Beitrag selbst fest und entrichten davon den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Beitrag an die Zentralkasse.

Art. 6 Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der NHG. Auf Antrag des Zentralvorstandes legt sie die Vereinspolitik fest. Sie entscheidet, ob zu einem Thema auf eidgenössischer Ebene öffentlich Stellung bezogen werden soll. Sie
 - nimmt den Jahresbericht und das Budget zur Kenntnis
 - genehmigt die Jahresrechnung
 - erteilt dem Zentralkassier und dem Vorstand Décharge
 - setzt den Zentralbeitrag fest
 - wählt das Präsidium und die ad personam gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes
 - wählt die Revisionsstelle
 - beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Gruppen.
2. Die Delegiertenversammlung wird durch die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Vertretungen der Gruppen gebildet. Jede Gruppe hat mindestens eine/n Delegierte/n. Übersteigt die Mitgliederzahl einer Gruppe fünfzig, so hat sie für jedes angefangene Fünfzig Anrecht auf eine/n weitere/n Delegierte/n. Die anderen Mitglieder der NHG haben freien Zugang ohne Stimmrecht. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Zentralvorstand aktiven Gruppen vertreten ist.
3. Jede/r Delegierte und jedes Mitglied des Zentralvorstandes hat eine Stimme. Die Mitglieder des Zentralvorstandes können von ihren Gruppen als Delegierte bestimmt werden, haben dann aber nur eine Stimme und sind in jedem Fall bei der Genehmigung der Jahresrechnung und der Erteilung der Décharge nicht stimmbe-rechtigt.

4. Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Zentralvorstand einberufen sowie zusätzlich auf Verlangen von mindestens drei Gruppen. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat unter Vorbehalt von dringlichen Fällen mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen; sie hat die Traktandenliste zu enthalten.
5. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten das relative Mehr der Stimmenden. Die Stimmabgabe erfolgt mit Handzeichen, ausser drei Mitglieder verlangen schriftliche Abstimmung.
6. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ist erforderlich zur Entscheidung über
 - Stellungnahmen zu Fragen der eidgenössischen Politik
 - Änderung der Statuten
 - Ausschluss einer Gruppe

Entsprechende Anträge sind der Einladung zur Delegiertenversammlung im Wortlaut beizufügen.
7. Für Fusion oder Auflösung der NHG gilt Artikel 11 Abs. 2.

Art. 7 Der Zentralvorstand

1. Der Zentralvorstand ist das Exekutivorgan der NHG. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst. Er übt sämtliche Befugnisse aus, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, insbesondere genehmigt er das Budget.
2. Der Zentralvorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von gruppenunabhängigen Mitgliedern.
3. Der Zentralvorstand setzt sich aus dem/der Zentral-präsident/in, den Präsidentinnen und Präsidenten der Gruppen sowie aus weiteren 15 bis 25 von der Delegiertenversammlung ad personam gewählten Mitgliedern zusammen. Die Präsidenten/innen der Gruppen werden von Amtes wegen Mitglieder des Zentralvorstandes. Die Gruppen können einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin aus ihrem Vorstand bezeichnen, der an Stelle des/der Präsidenten/in mit gleichen Rechten ständig oder an einzelnen Sitzungen des Zentralvorstandes teilnimmt. Soweit möglich sollen alle Sprachregionen im Zentralvorstand vertreten sein.
4. Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder des Zentralvorstandes und des Präsidiums beträgt drei Jahre. Bei Vakanzen wird der/die Neugewählte für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt. Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind wiederwählbar, der/die Präsident/in nur einmal.
5. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und der/die Präsident/in arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Für die Funktion des Präsidiums und für spezielle und besonders intensive Projektarbeiten kann der Zentralvorstand eine angemessene Entschädigung gewähren.
6. Der Zentralvorstand unterhält enge Beziehungen zu den Gruppen und unterstützt ihre Arbeit.

7. Er kann für die Behandlung bestimmter Fragestellungen Arbeitsgruppen bilden und die Gruppen zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen einladen.
8. Der Zentralvorstand kann einen Beirat von Persönlichkeiten aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur bilden und deren Mitglieder wählen. Der Beirat unterstützt den Zentralvorstand mit beratender Stimme in grundsätzlichen und komplexen Fragen. Der Zentralvorstand kann Mitglieder des Beirates zu seinen Sitzungen einladen.
9. Projekte, welche der Zentralvorstand auslöst und genehmigt, sollen wenn möglich selbsttragend gestaltet werden. Die beauftragte Arbeitsgruppe sorgt für die genügende Finanzierung und stellt bei Bedarf Antrag an den Zentralvorstand zur Zuordnung von Mitteln aus der Zentralkasse.
10. Der Zentralvorstand kann Aktivitäten von Gruppen, die dem Ziel der eidgenössischen Verständigung dienen, unterstützen.
11. Bei zeitlicher Dringlichkeit kann der Zentralvorstand Stellungnahmen zu wichtigen Fragen der eidgenössischen Politik abgeben, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder des Zentralvorstandes und kumulativ zwei Drittel der stimmenden Gruppenpräsidenten einem formulierten Text zustimmen.

Art. 8 Der Ausschuss des Zentralvorstandes

1. Der Zentralvorstand wählt aus seinen Mitgliedern einen Ausschuss von fünf bis sieben Mitgliedern, zu denen zwingend der/die Zentralpräsident/in, ein/e Vizepräsident/in, der/die Zentralkassier/ in und eine/ein Kommunikationsverantwortliche/r gehören.
2. Der Ausschuss des Zentralvorstandes
 - behandelt die laufenden Geschäfte
 - bereitet die Arbeit des Zentralvorstandes vor
 - macht Vorschläge zur Themenwahl des Kolloquiums und zum Jahresprogramm
 - erteilt Arbeitsaufträge an Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen, deren Mitglieder er bestimmt
 - betreut die Konzeption und Umsetzung von Programmen
 - pflegt die Kontakte mit Dritten, insbesondere mit öffentlichen und privaten Institutionen und Personen, welche die NHG finanziell unterstützen
 - sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes.
3. Der Ausschuss wählt Personen oder Institutionen, welche administrative Aufgaben erfüllen und dafür entlohnt oder entschädigt werden. Er schliesst entsprechende Verträge ab. Er kann diese Kompetenzen dem/der Präsidenten/in, Vizepräsidenten/in oder Kassier/in mit Kollektivunterschrift zu zweien übertragen.
4. Die Unterschrift zweier Mitglieder des Ausschusses des Zentralvorstandes verpflichtet die NHG rechtsgültig.
5. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, ausser ein Mitglied verlange die Durchführung einer Sitzung.

Art. 9 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Delegiertenversammlung gewählt. Sie prüft die Jahresrechnung der NHG, erstattet Bericht und gibt eine Empfehlung zur Décharge des Zentralvorstandes ab.

Art. 10 Finanzen

1. Die NHG verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck und ist finanziell unabhängig. Der Zentralvorstand sorgt dafür, dass Projekte und feste Ausgaben der NHG ihre gesunde Finanzlage nicht gefährden.
2. Ihre finanziellen Mittel bezieht die NHG aus folgenden Quellen:
 - aus dem Anteil, den die Gruppen aus den Beiträgen ihrer Mitglieder an die NHG zu entrichten haben,
 - aus den Beiträgen der gruppenunabhängigen Mitglieder,
 - aus Spenden und Vermächtnissen von Dritten, soweit sie die Unabhängigkeit der NHG nicht gefährden,
 - aus Zuschüssen öffentlicher Institutionen,
 - aus dem Ertrag, welchen sie mit dem Verkauf von Publikationen erzielt, sowie
 - aus dem Ertrag des Vereinsvermögens.
3. Die Mitglieder der NHG haften in keinem Fall für die Schulden der NHG oder der Gruppen.

Art. 11 Auflösung und Liquidation

1. Die Gruppen beschliessen gegebenenfalls über ihre Auflösung und führen ihre Liquidation gemäss den entsprechenden Bestimmungen ihrer Statuten durch. Wenn nichts anderes vorgesehen ist, geht ein allfälliger Liquidationsüberschuss an die Zentralkasse der NHG.
2. Die Auflösung der NHG oder deren Fusion mit einem andern Verein kann durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Es bedarf dazu einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss der NHG geht an eine verwandte Institution oder an andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Personen mit Sitz in der Schweiz.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene der NHG vom 18. Februar 2012.

Bern, 11. September 2018

Präsidentin:

Vizepräsidenten:

Anne-Catherine Lyon

Franz Nyffeler

Régis Ducrez